

Allrisk-Betriebsunterbrechungsversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group

Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien
unter der FN32002m

Produkt: Allrisk-Betriebsunterbrechungsversicherung



ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Allrisk-Betriebsunterbrechungsversicherung



Was ist versichert?

Gänzliche oder teilweise Unterbrechung des Betriebes durch einen Schaden infolge

- ✓ Zerstörung
- ✓ Beschädigung
- ✓ Abhandenkommen
- ✓ Brand
- ✓ Direkter Blitzschlag
- ✓ Explosion
- ✓ Flugzeugabsturz
- ✓ Leitungswasser
- ✓ Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten
- ✓ Sturm
- ✓ Hagel
- ✓ Schneedruck
- ✓ Felssturz/Steinschlag
- ✓ Erdbeben

Glasschäden durch

- ✓ Bruch

Bei Gebäuden zusätzlich

- ✓ Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen
- ✓ Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen

Der Versicherer leistet Ersatz für

- ✓ fortlaufende Kosten erhöht/vermindert um den entgangenen Gewinn/Verlust



Was ist nicht versichert?

Wenn der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch/weil

- ✗ behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen
- ✗ außergewöhnliche Verzögerung bei der Betriebswiederherstellung
- ✗ für die rechtzeitige Wiederbeschaffung beschädigter Sachen nicht rechtzeitig vorgesorgt wurde
- ✗ nicht genügend Kapital zur Verfügung steht
- ✗ bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen nicht mehr verwendet werden können

- ✗ Betriebsunterbrechungen bis 24 Stunden

Schäden durch

- ✗ Krieg, innere Unruhen, Terror und ähnliches
- ✗ Außergewöhnliche Naturereignisse (z. B. Erdbeben)
- ✗ Kernenergie
- ✗ Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Erosion



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Leistungskürzung bei zu geringer Versicherungssumme
- ! Keine Leistung besteht für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schadensfälle.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.
-



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Versicherung ist vor Abschluss des Vertrages aber auch während der Laufzeit über das versicherte Risiko vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren.
 - Das versicherte Risiko darf nach Abschluss des Versicherungsvertrags nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden.
 - Ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen sind zu führen, Inventuren und Bilanzen aufzustellen und zum Schutz vor Vernichtung sicher und getrennt aufzubewahren.
 - Der Schaden ist gering zu halten und so schnell wie möglich zu melden.
An der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken (z. B. Erteilung von Auskünften und Überlassung von Originalbelegen).
-



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist grundsätzlich jährlich im Vorhinein zu bezahlen. Eine halb-, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise und die Zahlungsart (z. B. Zahlungsanweisung per Zahlschein oder online, Abbuchungsauftrag, Einzugsermächtigung) sind zu vereinbaren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizze angegeben. Voraussetzung ist, dass die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt wird.

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.

Bei Verträgen mit einer Dauer von einem Jahr oder länger erfolgt nach dem in der Polizze angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt. Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung durch den Versicherer oder den Kunden.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Für Verbraucher ist der Rücktritt vom Versicherungsvertrag binnen zwei Wochen ab Erhalt der Polizze möglich und kann der Versicherungsvertrag erstmals zum Ende des dritten Versicherungsjahres und danach jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Weitere Rücktritts- und Kündigungsrechte, die auch Unternehmen zustehen, sind im Versicherungsvertragsgesetz und in den vereinbarten Versicherungsbedingungen mit Voraussetzungen, Kündigungsterminen und Kündigungsfristen geregelt. Vertragsauflösungen müssen zumindest in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Fax, Brief) erfolgen.